№ 11. 1899.

Monatsblätter.

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Verfassung und Gerichtsbarkeit der Städte Neuvorpommerns und Rügens vor 70 Jahren.

Nach den hinterlassenen Aufzeichnungen des Wirklichen Geheimraths, Vize-Präsidenten des Obertribunals Dr. Goetze zusammengestellt und bearbeitet von **Goetze**, Geheimen Justizrath.

Die Verfassung, welche die neuvorpommerschen und rügenschen Städte besaßen, als die Provinz im Jahre 1815 an die Krone Preußen abgetreten wurde, hatten sie unangefochten beibehalten, bis im Jahre 1831 die Einführung der Städteordnung angeordnet und den einzelnen Städten nur die Wahl gelassen wurde, ob sie die Städteordnung vom 19. November 1808 oder die revidirte vom 17. März 1831 annehmen wollten. Sehr bald aber überzeugte man sich, daß die Beibehaltung mancher bestehenden städtischen Einrichtungen zweckmäßig und nützlich sein werde. Es wurde daher den Städten freigestellt, örtliche Statuten, welche die bisherigen Institutionen mit den für unerläßlich erachteten Neuerungen vereinigten und sonach die Einführung der in Neuvorpommern mißliebigen revidirten Städteordnung entbehrlich machten, zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen. Dabei mußte dann gleichzeitig die Frage entschieden werden, ob den Städten in Zukunft die Jurisdiktion über die — nicht eximirten — städtischen Einwohner und die Stadtgebiete verbleiben könne oder nicht.

Länger als zwanzig Jahre hindurch nach der Besitzergreifung der Provinz wurde die Absicht festgehalten, das gesammte Recht und die Rechtsverfassung der älteren Landestheile in Neuvorpommern einzuführen. Die Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung lag zur Vollziehung vor, über die Einführung der Hypotheken- und der Kriminalordnung schwebten die Berathungen, und die bereits ausgesprochene Aufhebung des königlichen Consistoriums in Greifswald konnte nur Mangels eines geeigneten, an seine Stelle tretenden Gerichts nicht zur Ausführung gebracht werden. Die vorbereitenden Maßregeln zur Ueberleitung in die Gerichtsorganisation der älteren Provinzen bestanden vorzugsweise darin, daß die bei den Gerichten erledigten Stellen nicht wieder besetzt, sondern nur kommissarisch verwaltet oder ganz unversorgt gelassen wurden. Statt der vier Räthe, welche das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald haben sollte, war zuletzt nur ein Rath etatsmäßig angestellt, während die übrigen Stellen durch Hülfsarbeiter versehen wurden. Das Consistorium, welches mit sechs ordentlichen Mitgliedern besetzt sein mußte, hatte kein einziges mehr; die Aufarbeitung der laufenden Sachen war drei Beamten kommissarisch übertragen. In den Städten, welche im Ganzen wenigstens 32 Bürgermeister haben sollten, waren nur 13 in Funktion, von denen nur ein Einziger — noch von schwedischer Zeit her — definitiv angestellt war. Manche Städte hatten gar keinen Bürgermeister mehr; die Stellen wurden von Assessoren, Referendarien, Rathsherren oder benachbarten Richtern einstweilen verwaltet, zum Theil ging auch die städtische Gerichtsbarkeit interimistisch an die Kreisgerichte über u. s. w. Daß unter diesen Umständen das ganze Verhältniß der städtischen Behörden zur Bürgerschaft, ja die städtische Verfassung in ihrer Gesammtheit an Kraft und Wirksamkeit erheblich einbüßen mußte, bedarf keiner näheren Darlegung. Wenn dessenungeachtet die Provinz diese harte Probe bestanden hat, so lieferte sie damit einen unumstößlichen Beweis für die Tüchtigkeit und Haltbarkeit ihrer Rechtsinstitute.

Neuvorpommern und Rügen haben zusammen 14 Städte, von denen damals die beiden größten, Stralsund etwa 15000, Greifswald gegen 10000 Einwohner hatten. In allen übrigen Städten erreichte die Bevölkerung nicht die Zahl von 5000, in sechs Städten, Lassan, Garz, Richtenberg, Gützkow, Damgarten und Franzburg, nicht einmal 1500 Einwohner. Die vier Seestädte, Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth, fanden ihre Vermögens- und Erwerbsquellen hauptsächlich in einem aufstrebenden Seehandel und einer sich ausbreitenden Rhederei; die anderen hatten als Landstädte nur dürftige Nahrungsquellen. Für ihre im Ganzen auf gleichen Grundlagen beruhenden städtischen Verfassungen kann diejenige der Provinzialhauptstadt als Vorbild gelten.

Stralsund, welches vor Jahrhunderten als eines der wichtigsten Mitglieder der Hansa in hohem Ansehen stand, im Jahre 1234 von dem Fürsten Wizlaw dem Ersten mit dem Lübischen Rechte beliehen wurde und am Anfange des 16. Jahrhunderts wohl 40 bis 50000 Einwohner (?) zählte, später aber sehr in Abnahme gekommen war, hatte an der Spitze seiner Verfassung ein Rathskollegium, welches im Anfange des 19. Jahrhunderts aus vier Bürgermeistern, zwei Syndicis und vierzehn Rathsherren (Rathsverwandten) und im Jahre 1830 aus zwei Bürgermeistern, einem Syndicus und zwölf Rathsherren bestand. Im Jahre 1838 war das Rathskollegium mit nur einem — interimistisch bestätigten — Bürgermeister, einem Syndicus und zehn Rathsherren, von denen sechs gelehrte und vier ungelehrte waren, besetzt. Der Rath war die eigentliche Stadtobrigkeit. Kraft eigenen Rechts übte er die obrigkeitlichen Machtvollkommenheiten, die Justiz, die Polizei und die Aufsicht über das gesammte Stadtwesen, sowie die Vertretung der Stadt nach außen aus. Seine Mitglieder wurden auf Lebenszeit bestellt und, abgesehen von einer im Jahre 1831 eintretenden, weiter unten zu erwähnenden Modifikation, vom Rathe selbst mittelst Kooptation

aus der ersten Bürgerklasse (es gab deren drei: Kaufleute, Handwerker und Tagelöhner) gewählt. Zu gelehrten Mitgliedern konnten indeß auch Auswärtige berufen werden, bevor sie das Bürgerrecht erlangt hatten. Kein naher Verwandter eines Rathsmitgliedes durfte in den Rath gewählt werden. Zu den Bürgermeisterstellen wurden jedesmal bei einer Erledigung drei Rathsmitglieder vorgeschlagen, aus denen einer vom Könige ernannt und bestätigt wurde. Alle Rathsmitglieder erhielten Gehalt, die ungelehrten nur etwa 400 Thaler; doch war ihnen gestattet, ihr Einkommen durch einträgliche Nebenbeschäftigungen zu erhöhen. Die Polizei wurde von einem Rathsmitgliede als Polizeidirektor unter Assistenz zweier anderen Rathsherren gehandhabt.

Für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit bestand eine in ihrer Eigenart ganz einzig dastehende Organisation, welche in vier Untergerichten und einem Obergerichte sich darstellte.

Die Untergerichte waren:

1. Das Consistorium, an dessen Spitze der jedesmalige städtische, von der Stadt selbst gewählte Superintendent als Präsident stand, während die Geschäfte von dem Syndicus als Direktor geleitet wurden; als Beisitzer gehörten ihm außerdem die beiden anderen Hauptpastoren der Stadt und zwei gelehrte Rathsherren an. Das Gericht war für die Verhandlung und Entscheidung der Kirchen- und Pfarrsachen, sowie der Ehescheidungsprozesse zuständig. Die Letzteren, bei Weitem der wichtigste Theil seiner Jurisdiktion, wurden in allen einzelnen Akten des Verfahrens, also sowohl in allen Prozeßhandlungen, Beweisaufnahmen, namentlich Zeugenvernehmungen, wie in den Sühneversuchen vor dem versammelten Kollegium in feierlicher Sitzung, in welcher die Geistlichen im Ornat erschienen, verhandelt, wobei unerläßlich die Parteien in Person gegenwärtig sein mußten. Die Leitung der Prozeßverhandlungen lag unter dem Präsidium des Superintendenten in der Hand des Syndicus als Direktor. Die Verhandlungen

trugen einen ungemein würdigen Charakter, und besonders die Sühneversuche, bei denen jeder Geistliche ebenso wie die anderen Beisitzer jederzeit das Wort ergreifen konnte, zeichneten sich in eindrucksvoller und ernster Weise aus. Erkannt wurde nach dem gemeinen Rechte.

2. Das Kammergericht, mit zwei gelehrten und einem ungelehrten Rathsherrn besetzt, hatte die Behandlung der wichtigeren Civilsachen zum Gegenstande seiner Zuständigkeit und verhandelte der Regel nach in öffentlicher Sitzung. Das Verfahren, welchem eine eigene Prozeßordnung zu Grunde lag, beruhte auf den drei Grundprinzipien, daß die reine Verhandlungsmaxime zur Anwendung kam, ferner, abgesehen von verwickelten Sachen, nur mündlich verhandelt wurde, und endlich Advokaten nicht zugezogen zu werden brauchten, wodurch es eine anderwärts damals und auch heute bei Weitem nicht erreichte prompte Justizpflege ermöglichte. In dem ordentlichen Prozeßverfahren ohne jede Beschleunigung, ohne irgend eine Beoorzugung einer Sache vor den anderen, vielmehr im ganz geregelten Gange der Dinge konnte es vorkommen, daß ein Kläger heute den Entschluß faßte, eine Klage zu erheben, die nur von ihm abhängige Vorladung des Verklagten veranlaßte und dann am Mittage des folgenden Tages die Sache in Klage, Klagebeantwortung, Replik und Duplik vollständig verhandelt und das Urtheil ergangen war. Ein Contumazialurtheil wurde erst nach dreimaliger Ladung erlassen und konnte dessenungeachtet, wenn der Kläger die Sache nicht unnöthig verschleppte, in fünfzehn Tagen gefällt werden.

3. Das Niedergericht, welches für die Entscheidung sämmtlicher Strafsachen und der geringeren Civilstreitsachen zuständig war, bestand aus einem Direktor und zwei Beisitzern, welche ebenso, wie er, aus den gelehrten Rathsherren ernannt waren. Es leitete die Verhandlungen und entschied nach dem gleichen Verfahren wie das Kammergericht. Auch die Strafsachen wurden vor dem ganzen Gerichte in mündlicher Verhandlung durch Vernehmungen des Angeklagten und der

Zeugen erledigt. Die frühere Polizeiverwaltung der Niedergerichte war übrigens vor einiger Zeit von ihm abgetrennt und einem besonderen Polizeidirektor, welcher dieselbe unabhängig versah, übertragen worden.

4. Das Waisengericht war mit zwei gelehrten Rathsherren besetzt; es behandelte die Nachlaß- und Vormundschafts-Sachen.

Jedes dieser Gerichte hatte seinen eigenen Sekretär, sein besonderes Archiv und das erforderliche Unterpersonal.

Die Appellation gegen ihre Entscheidungen ging an das aus dem gesammten Rathe bestehende Obergericht, aus welchem jedoch in jedem einzelnen Falle diejenigen Mitglieder, welche an der durch das Rechtsmittel angegriffenen Entscheidung Theil genommen hatten, ausscheiden mußten. Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters wurden die Rechtssachen von dem Syndicus vorgetragen und unter seinem Ausschluß, da ihm ein Stimmrecht nicht zustand, von den anwesenden Rathsmitgliedern nach Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende keine den Ausschlag gebende Stimme hatte, entschieden. Die ungelehrten Rathsherren machten in den Rechtssachen von ihrem Stimmrecht regelmäßig keinen Gebrauch, nur in den Sachen, bei welchen es auf die Beurtheilung von ihnen, als Kaufleuten, geläufigen Verhältnissen ankam, gaben sie als votum consultativum eine gutachtliche Aeußerung ab. Das Kollegium verwaltete die zweite Instanz so würdig, gründlich und zutreffend, daß es unbedenklich den besten Obergerichten der Monarchie an die Seite gestellt werden konnte.

Und diese gesammte Rechtspflege wurde mit Ausnahme der Verhandlungen vor dem Consistorium und den etwa vorkommenden Kommissionsterminen ganz gebührenfrei verwaltet; nur geringe Kanzlei- und Dienergebühren wurden erfordert, welche aber selbst bei den größten Streitgegenständen nur wenige Groschen betrugen.

Träger der Rechtspflege war das Rathskollegium, welches als alleiniger Gerichtsherr die das Prozeßverfahren betreffenden

„gemeinen Bescheide“ mit der Unterschrift „Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund“ erließ, bei anderweiter Ausübung des ihm zustehenden jus statuendi, des Vorrechtes, Statuten zu errichten oder zu ändern, wozu auch die Initiative von der Bürgerschaft ausgehen konnte, der Zuziehung des „ehrliebenden Bürgerschafts-Kollegiums“ Erwähnung thun mußte.

Die Bürgerschaft wurde durch das Kollegium der fünfzig Männer vertreten. Dasselbe bestand aus

1. den Fünfzigern (Kollegiasten), welche bis 1831 durch Wahl der Klasse, welcher der abgegangene Kollegiast angehörte, ergänzt, seitdem aber durch alle Bürger, und zwar je 25 aus der ersten und der zweiten Klasse gewählt wurden, aber keine nahe Verwandte von Rathsmitgliedern sein durften;

2. dem Bürgerworthalter, einem von den Fünfzigern auf Lebenszeit gewählten und besoldeten Berather und Wortführer ohne Stimmrecht.

Daneben bestand eine Achtmänner-Kammer aus sieben Kaufleuten und einem Gewerksältesten, welche unter Zuziehung eines Stadtbuchhalters im Namen der Bürgerschaft die Stadtkasse verwalteten. Zur Besetzung einer solchen Stelle schlug das Bürgerschaftliche Kollegium in jedem Erledigungsfalle zwei Personen vor, deren eine der Rath nach dem Loose bestimmte und bestätigte. Die Abnahme der Rechnungen erfolgte durch ein aus vier Rathsmitgliedern und vier Deputirten des Bürgerschaftlichen Kollegiums gebildetes collegium revisorium.

Zu den städtischen Einrichtungen gehörten außerdem eine völlig durchgebildete, bis dahin ungestörte Zunftverfassung; ein aus zwei Rathsherren und dem Stadtphysikus gebildetes eigenes Medizinalkollegium; ein aus fünf Rathsherren und vier Kaufleuten bestehendes Almosenkollegium, welchem 18 Bürger aller Klassen zur Seite standen; eine aus zwei Rathsmitgliedern und zwei Bürgern zusammengesetzte Hafeninspektion für die Hafenpolizei und das Lootsenwesen; eine

aus vier Rathsherren und vier Bürgern bestehende Feuer-assekuranz-Anstalt; ein von zwei Mitgliedern des Raths und von zwei Bürgern verwaltetes Kornhaus, aus welchem bei Theuerungen den ärmeren Bürgern Getreide zu billigem Preise abgelassen wurde; eine von Rathsherren und Bürgern verwaltete Sparkasse; eine Commission zur Beaufsichtigung der Leihbibliotheken zur Verhinderung der Vertreibung unsittlicher Bücher; ein aus Rathsmitgliedern und Achtmännern bestehendes Kämmerei-Departement zur Verwaltung der Landgüter, Aecker, Mühlen u. dergl.; ein Baudepartement u. s. w. Die Verwaltung des gesammten städtischen Haushalts erfolgte durch aus Magistratsmitgliedern und Bürgern gemischten Deputationen.

Völlig unerfindlich ist, was den Magistrat veranlaßte, ohne die höhere Bestätigung nachzusuchen, ja unter Verletzung des verfassungsmäßigen Weges durch Statut vom 5. Oktober 1831 seine bisherige Unabhängigkeit wesentlich zu beschränken und das reine Prinzip der Ergänzung des Raths mittelst Kooptation aufzugeben, indem der § 1 des Statuts bestimmte, daß künftig für jede zu besetzende Stelle vom Rathe dem Bürgerkollegium zwei Personen in Vorschlag gebracht werden sollten, aus welchen das Kollegium eine zu erwählen habe. Jedoch habe das Kollegium das Recht, die Wahl abzulehnen und beim Rathe auf einen anderen Vorschlag anzutragen. Damit war natürlich der Wirkung nach das Wahlrecht der Bürgerschaft übertragen.

Daß bei der im Rathskollegium an der Spitze einer solchen Organisation vereinigten Machtfülle auch seine Gerichte in besonderem Ansehen stehen mußten, erscheint um so selbstverständlicher, als das Verhältniß der Letzteren zu den Gerichtseingesessenen ein fast väterliches und durchweg Vertrauen erweckendes war. Die vor Gericht Erschienenen erledigten ihre Geschäfte mit großer Ruhe in unverkennbarer Ehrerbietung, welche sie ungefragt nicht reden und alle Zurechtweisungen achtungsvoll, oft mit Entschuldigungen hinnehmen ließ;

tumultuarisches Verhalten oder lauter Lärm waren nie zu rügen. Wer in den öffentlichen Sitzungen des Kammergerichts unzeitig oder, wenn er schweigen sollte, zu sprechen unternahm, wurde von den anwesenden Parteien auf das Unpassende seines Benehmens aufmerksam gemacht. Die Ehrfurcht vor dem Gerichte zeigte sich in der Form der an die „Hochwohlgeborenen Herren Kammerarii“ gerichteten Reden, sowie in der Verbeugung, mit welcher die Verkündigung der Entscheidung entgegengenommen wurde. Fast nie waren die Parteien der ergangenen Ladung ungehorsam, sehr selten nur wurden, selbst gegen Urtheile, welche hohe Strafen festsetzten, Rechtsmittel eingelegt. Die Zahl der Beschwerden war auffallend gering (über den Magistrat in Gützkow wurde in 14 Jahren nur eine, überdies für unbegründet erachtete, Beschwerde geführt), die Parteien gingen selbst bei den Gerichten, welche keine Gebühren erhoben, mit größter Bereitwilligkeit auf die Vergleichsvorschläge des Gerichts ein, so daß bei manchen Gerichten neun Zehntel aller Prozesse durch Vergleich beendigt wurden (beim Stadtgericht in Greifswald in 16 Jahren alle — etwa 60 — anhängigen Concurse) u. s. w. — alles Ergebnisse, welche anderwärts eine Rechtspflege nie erreicht hat und voraussichtlich nie erreichen wird.

Ueber die von dem Ministerium angestrebte und angeregte Trennung der Gerichtsbarkeit von der städtischen Verwaltung äußerte sich einer der angesehensten und ausgezeichnetsten städtischen Beamten etwa dahin:

„Ich begreife nicht, wie man die wesentlichen und wichtigen Vortheile aufgeben will, welche mit der Verwaltung der Jurisdiktion durch die Magistrate verbunden sind. Hier stehen die Leute ihrer Obrigkeit gegenüber, deren Fürsorge sie in den verschiedensten Beziehungen anvertraut sind, und welche deshalb alle ihre Vermögens-, persönlichen und Familienverhältnisse, ihren ganzen Lebenswandel ganz genau kennt. Deshalb wagen hier schon der Regel nach die Leute gar nicht, mit Unwahrheiten hervorzutreten, und daher kommt dann die

einfache und leichte Abwickelung der Prozeßsachen und das so sehr häufige Geständniß in Untersuchungssachen. Daher vermeiden sie ferner sorgfältig, unnütze Prozesse zu führen. Wenn hiesige Einwohner bei mir irgend eine Bewilligung, Unterstützung oder dergleichen nachsuchen, so führen sie zur Begründung des Gesuchs entweder an, daß sie die Steuern immer ordentlich entrichtet hätten, oder noch häufiger, daß sie fast niemals oder doch nie ohne guten Grund sich an das Gericht gewendet hätten. So bieten sich die verschiedenen Qualitäten des Magistrats auf die wohlthätigste Art die Hand, und so finden die Leute bei ihm einen Richter, der im Stande ist, in der umsichtigsten Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse das Recht zu finden und zu sprechen."

(Schluß folgt.)

Eine Bierlieferung an den Pastor von St. Spiritus in Stralsund.

Aus Akten des Archives der Stralsunder Superintendentur stammt der folgende Brief von 1736, in dem der spätere Stralsunder Bürgermeister Johann Balthasar Sledanus († 1764) über den Ursprung einer althergebrachten Lieferung an den Pastor von St. Spiritus berichtet. Herr Oberprediger Berg hatte die Freundlichkeit, auf dies interessante Schriftstück aufmerksam zu machen.

Woher die Präbende einer Tonne Bier, die der Pastor ad spiritum sanctum von den Schopenbrauer-Knechten bekommt, entstanden.

Es hat mir mein seel. Vater hievon diese Nachricht ertheilet: Daß, wie sogleich nach der Reformation bekanntermaßen die salaria clericorum hieselbst sehr schlecht gewesen, dergleichen betrübte condition der Pastor zum heil. Geist auch gehabt, und daher es geschehen, daß derselbe nach abgelegter Stillfreitags-Predigt müde und matt auf seinem Wangenstein

gesessen, da sich dann zu gleicher Zeit begeben, daß die Schopenbrauer-Knechte in die Brauerhäuser, die nahe bei ihm gewesen, Wasser zum Brauen gezogen, deren einer aber sich an den Prediger gemachet und gesaget: „Herr Pastor, up süll eine Arbeit, de jy hüt gehatt hedden, schmeckt wol ein Drunk up.“ Der Pastor hätte geantwortet: „Ja woll, wer man einen hedde.“ Der Knecht repliciret: „Herr Johannes, wenn jy wullen dreimal up der Canzel Juchhey seggen, so wullen wy Juw bey unserem Ambte alle Jahr eine Tunne Bier gewen.“ Der Schopenbrauer-Knecht hätte desselben Abends sogleich diese Begebenheit im Amte vorgetragen, und wäre das Amt des Ostertages darauf aus Neugierigkeit, wie sich der Prediger hiebei betragen würde, in ihr Gestühle in der Heil. Geistkirche getreten. Der Prediger aber hätte seine Predigt mit diesen Worten angefangen: „Juchhei, so segt de lewe Nachtigall an dem hütigen Morgen und erfreut sick mit den Minschen der froligen Upperstehung ihres Erlösers. Juchhei segt se und beschamet damet so vele, de so sodaner Gnade, de uns Christus erwiesen, geringe achten, ja Juchhei segt se, üm andere Creaturen Gottes mit zur Freude und Lobe aufzumuntern.“ Worauf er einen transitum auf die Auferstehungsgeschichte und die Erklärung derselben gemachet und danächst seine Predigt geschlossen. Wie nun das Amt der Schopenbrauer sich hierüber besprochen, haben sie beschlossen, daß von der Zeit an jährlich allemal auf den stillen Freitage dem Pastor zum Heil. Geist 1 Tonne Bier von ihrem Amte gereichet werden soll.

Ich diene meinem hochzuehrenden Herrn Bürgermeister gerne mit dieser Nachricht, so gut ich dieselbe habe, und bin allewege Ew. Wohlgebohren meines hochzuehrenden Herrn Bürgermeisters gehorsamster Diener

Sledanus.

Strals. d. 10. Juli 1736.

Bericht über die Versammlungen.

Erste Versammlung am 21. Oktober 1899.

1. Herr Dr. Heinemann: Mittheilung über den ältesten Druck einer Biographie des Bischofs Otto.

In Bugenhagens Pomerania wird mehrfach als Quelle eine gedruckte Biographie Bischof Ottos I. von Bamberg erwähnt. Dieser Druck war bisher so gut wie unbekannt. Als Editio princeps der Otto-Biographieen galt die des Canisius von 1602. Auf Grund einer Notiz in Panzers annales typographici gelang es dem Vortragenden, des von Bugenhagen benutzten gedruckten Büchleins in der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen habhaft zu werden. Es umfaßt 40 ungezählte Blätter mit 2 Spalten von je 38 (bis 39) Zeilen. Der Druck ist undatirt, jedoch hat sich durch Typenvergleichung ergeben, daß wahrscheinlich Wilhelm Schaffener der Drucker war. Der Druckort wird sich kaum ermitteln lassen, da Schaffener ein Wanderdrucker war. Auch das Druckjahr läßt sich nicht angeben, vermuthlich fällt der Druck in die Zeit von 1498 bis 1515. Die in dem Buche vorliegende Fassung ist die des Anonymus (Herbord). Der Text ist, wie schon Bugenhagen wiederholt bemerkt, sehr verderbt, der Druck wimmelt von Druck- und Lesefehlern. Auch die Kapitelzählung ist sehr mangelhaft. Der Werth des Druckes ist mithin im Wesentlichen ein bibliographischer, da wir in ihm die Editio princeps der Otto-Biographieen kennen lernen.

2. Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann: Herzogin Sophia, die Mutter Bogislaws X.

Nach der Darstellung der pommerschen Chronisten des 16. Jahrhunderts hat die Herzogin Sophia, die Gemahlin Erichs II., ihren ältesten Sohn mit großem Hasse verfolgt und ihn um Leben und Herrschaft zu bringen versucht. Die allmählich immer mehr ausgeschmückte Erzählung von der Jugend Bogislaws, in der auch einem Bauer Hans Lange

eine Rolle zugewiesen ist, erweist sich gegenüber den urkundlich feststehenden Nachrichten als eine volksthümliche Sage. Bogislaw X. trat 1474 in gutem Einvernehmen mit seiner Mutter die Regierung an, gerieth aber dann wiederholt mit ihr in Streit, da er der Herzogin das ihr verschriebene Leibgedinge nicht herausgeben wollte. Im Verlaufe dieses langen Zwistes, der 1485 endlich beigelegt wurde, hat Sophia auch längere Zeit in Danzig geweilt. Sie starb im August 1497. Für die Thaten, welche ihr in den Chroniken vorgeworfen werden, fehlt es an allen sicheren Beweisen; auch die Person des Hans Lange ist urkundlich nicht nachweisbar. Die Volkserzählung hat die Jugendgeschichte des Herzogs schon früh romanhaft ausgeschmückt und alle Schuld in dem Streite der Mutter zugewiesen.

Notizen.

Seit Oktober dieses Jahres erscheint eine neue historische Zeitschrift unter dem Titel: Deutsche Geschichtsblätter, Monatsschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung herausgegeben von Dr. Armin Tille (Gotha. Fr. Andr. Perthes). Diese Monatsschrift will vor allem den Zusammenhang der allgemeinen Geschichtsforschung mit der landesgeschichtlichen Forschung fördern. Wir empfehlen sie der Beachtung unserer Mitglieder. Der Bezugspreis beträgt für den Jahrgang 6 M.

In den Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte sind des kursächsischen Rathes Hans von der Planitz Berichte aus dem Reichsregimente in Nürnberg 1521—1523 gesammelt von Ernst Wülcker und nebst ergänzenden Aktenstücken bearbeitet von Hans Virck erschienen (Leipzig. B. G. Teubner 1899). In den sehr interessanten Berichten Planitzs befinden sich auch zahlreiche Nachrichten über die Verhandlungen, welche auf den Nürnberger Reichstagen von 1522 und 1522/23 zwischen Pommern und Brandenburg wegen des Lehnsverhältnisses geführt wurden. Diese Nachrichten sind um so wichtiger, da sie von einem Berichterstatter herrühren, der in keiner amtlichen Beziehung zu einem der beiden streitenden Fürsten stand.

Im Centralblatt für Bibliothekswesen (1899, Seite 495—498) beschreibt O. Heinemann die editio princeps der Biographieen des Bischofs Otto I. von Bamberg. Der bisher unbekannte Druck der Biographie des Anonymus (Herbord) befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen (vgl. oben S. 172).

In dem Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde (XX. S. 287—321) behandelt G. Bauch den Dr. Johann von Kitzscher, der in den Jahren 1498—1504 Rath des Herzogs Bogislaw war und 1501 eine tragicomoedia de Jherosolomitana profectione dieses Herzogs drucken ließ. Auch sonst ist er literarisch thätig gewesen.

Erschienen ist soeben das 2. Heft der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin. Herausgegeben von Hugo Lemcke (Stettin 1899. Kommissions-Verlag von L. Saunier). Es umfaßt den Kreis Anklam.

In der Historischen Vierteljahrsschrift (2. Jahrgang, H. 4.) ist der Schluß des schon früher (S. 143) notirten Aufsatzes von W. Struck über Gustav Adolf und die schwedische Satisfaktion enthalten.

In der Historischen Zeitschrift (N. F. Bd. 47, S. 423 bis 446) giebt Dietrich Schäfer eine sehr interessante Skizze vom Kampfe um die Ostsee im 16. und 17. Jahrhundert.

Recensionen.

P. van Nießen. Geschichte der Stadt Dramburg. Histor. Zeitsch. 47, S. 500 f. W. v. S.

M. Baer. Politik Pommerns während des dreißigjährigen Krieges. Deutsche Literaturzeitung 1897, S. 857—860. W. von Sommerfeldt.

Zuwachs der Sammlungen.

Bibliothek.

1. W. Zernecke. Aufforderung an sämmtliche Mitglieder der Familie Zernecke, die Drucklegung der Geschichte ihres Geschlechtes zu ermöglichen. Graudenz 1899. Geschenk des Verfassers.

2. Ordnung des „den 27. Decembris angestellten Einzugs" des Großen Kurfürsten in Stettin. Gedruckt 1678.
3. Extrablätter 7 und 8 (11. und 14. Juli) der Königl. privil. Berlinischen Zeitung. 1815, enthaltend die Nachricht von der Kapitulation von Paris und Blüchers Sieg bei Issy.
4. Wöchentliche Stettinische Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, 1734 Nr. 8, 1742 Nr. 49, 1746 Nr. 14. — 2 bis 4 Geschenke des Bahnmeisters Skalweit in Colbitzow.
5. Des M. Christophori Hartknochs Alt- und Neues Preußen. Franckfurt und Leipzig 1684. Geschenk der Frau Cartellieri geb. Lantsch.
6. 2 Schreiben des Pensionarius Joh. Dietrich in Warsow vom Jahre 1656. Geschenk des Herrn Kreplin in Anklam.
7. 13 Einzeldrucke aus der Zeit von 1701—1771, enthaltend Pommersche Licent-Taxen, Steuerordnungen, Reglemente u. s. w. Geschenk des Prof. Sander in Anklam.
8. A. Küster. Ludwig Friedrich Daniel Küster, ein Lebensbild. Stettin 1898.
9. A. Küster. Nachrichten über die Familie Alverdes bis zum Jahre 1899. Stettin 1899. — 8 und 9 Geschenke des Verfassers, Landgerichtsrath a. D. Küster in Stettin.

Mittheilungen.

Die bisherige Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde hat sich am 28. Oktober d. J. unter dem Namen „Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein" zu Greifswald und Stralsund als selbstständiger Verein constituirt. Nach dem § 1 der Satzungen bezweckt derselbe, die Geschichte und Alterthumskunde Pommerns, insbesondere Neuvorpommerns und Rügens, zu erforschen und die Theilnahme daran zu fördern und zu verbreiten. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind gewählt die Herren Professor Dr. Bernheim, Professor Dr. Frommhold und Dr. Kunze in Greifswald, Bürgermeister Israel, Rathsherr Maß und Rathsarchivar v. Baensch in Stralsund.

Nach Mittheilung des Vorstandes wird der neue Verein die Traditionen, welche ihn und seine einzelnen Mitglieder mit unserer Gesellschaft verbinden, sorgsam pflegen und gemeinsam mit derselben der vaterländischen Geschichtsforschung zu dienen suchen.

Zu korrespondirenden Mitgliedern ernannt: Universitätsbibliothekar Dr. A. Hofmeister in Rostock und Oberbibliothekar Professor Dr. Perlbach in Halle a. S.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Pastor Karehnke in Anklam, die Kgl. Universitäts-Bibliothek in Göttingen, Prediger und Rektor Eckert in Pyritz, das Progymnasium in Pasewalk, Stud. hist. Johannes Stabenow in Temnick bei Nörenberg.

Ausgeschieden: Gutspächter Lemke in Radekow bei Tantow.

Gestorben: Rittergutsbesitzer von Petersdorf-Rehfel in Buddendorf bei Gollnow, Superintendent Schmidt in Beyersdorf und Bürgermeister Quandt in Gollnow.

Die Bibliothek ist Dienstag und Freitag von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

Das Museum bleibt während des Winters geschlossen.

Die monatlichen Versammlungen in Stettin finden auch in diesem Winter an jedem dritten Sonnabende des Monats im Bibliothekszimmer des Vereinshauses statt.

Zweite Versammlung am Sonnabend, dem 18. November 1899, 8 Uhr.

Herr Oberlehrer Dr. van Nießen: Der große Handelskrieg zwischen Stettin und Frankfurt a. O. in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Inhalt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. M. Wehrmann in Stettin.
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.